

JYU TAX

03/18

Ausgabe 16

STEUERRECHT UND
STEUERMANAGEMENT
JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



LIT LAB FOR DIGITAL TRANSFORMATION AND LAW

Editorial

News und Highlights

Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz

LIT Lab for Digital Transformation and Law

Lehrveranstaltungen im SS 2018

Veranstaltungen im SS 2018



STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

Autoren

Bergmann/Löschl/Mühlberger/Oyler

Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ drei Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

Ursprung und Präferenzen in CETA

Der am 18. 10. 2017 abgehaltene erste Veranstaltungstermin des Wintersemesters war dem Thema „Ursprung und Präferenzen in CETA“ gewidmet.

Einleitend präsentierte **Johann Alberer** (SZK, Fachbereich Zoll- und Verbrauchsteuern) allgemeine Fakten über CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement), wonach dieses seit 21. 9. 2017 anwendbar ist und zum vorrangigen Ziel hat, 99% aller Zölle wie Agrarzölle oder auch nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen. Nach diesem allgemeinen Überblick stellte der Referent CETA als umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gegenüber und filterte so Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus. Dabei bezog sich der Vortragende eingangs insbesondere auf die Ursprungsnachweise (Art 18 bis 20 CETA), wonach CETA abweichend vom regionalen Abkommen keinen förmlichen Präferenznachweis vorsieht. In der Folge erläuterte Alberer die Nichtmanipulation (Art 14 und 22 CETA), die Verifizierung (Art 29 CETA), die Vorabauskünfte zum Ursprung (Art 33 CETA) und den Ursprungserwerb allgemein (Art 2 CETA). Es folgten das Territorialitätsprinzip (Art 2 Abs 2 CETA), die bilaterale und diagonale (multilaterale) Kumulierung (Art 3 CETA) und ein Überblick über die Verarbeitungsliste. Letztere zeichnet sich bei CETA dadurch aus, dass diese keine Warenbeschreibung aufweist. In der Folge wurde außerdem erwähnt, dass die Ursprungsregeln in CETA human sind, jene des Regionalen Übereinkommens hingegen streng.

Zuletzt wurden noch die Toleranzregel (Art 6 CETA), die nicht ausreichende Fertigung (Art 7 CETA), die Umschließungen, Verpackungsmittel und Behältnisse (Art 9 CETA), die buchmäßige Trennung (Art 10 CETA) sowie Warenzusammenstellungen (Art 12 CETA) erwähnt. Im Zuge seines Vortrages erklärte Alberer seine Erläuterungen anschaulich anhand von Beispielen.

Im Anschluss folgte ein Vortrag von **Mag. Manfred Mehringer** (Zollamt Linz Wels) über das „REX-System“ (System des Registrierten Ausfühlers) inner- und außerhalb des APS. Nach einführenden Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen widmete sich der Vortragende dem REX-System an sich, einer zentralen Datenbank, welche von der EU-Kommission zur Registrierung der Ausfühler eingerichtet wurde. Dabei erwähnte Mehringer eingangs, dass das REX-System nicht nur für das allgemeine Präferenzsystem der EU (APS) vorgesehen ist, sondern auch eine „Registrierung außerhalb des APS“ für zukünftige Freihandelsabkommen möglich ist, in denen der „Ermächtigte Ausfühler“ nicht vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang erläuterte



Prof. Summersberger und die Vortragenden beim Themenabend zu „Ursprung und Präferenzen in CETA“

er auch die Registrierung im Detail und veranschaulichte dies mit einem beispielhaften Registrierungsformular. Im Anschluss präsentierte Mehringer aktuelle Informationen, wobei hier insbesondere Fragen bezüglich dem REX-Antrag erläutert wurden, wie zum Beispiel, ob eine Registrierung geändert werden kann oder die Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten verpflichtend ist. Abschließend wurden der registrierte und Ermächtigte Ausführer kurz präsentiert, wobei die Voraussetzungen für beide grundsätzlich gleich sind.

Aktuelles zur Einkommen- und Körperschaftsteuer

Der am 15. 11. 2017 abgehaltene zweite Veranstaltungstermin war dem Thema „Aktuelles zur Einkommen- und Körperschaftssteuer“ gewidmet.

Univ.-Ass. Mag. Peter Denk, MBA (Universität Wien) referierte zu Beginn über aktuelle ertragsteuerliche Entwicklungen im Zusammenhang mit Immobilien. Ausgehend von diversen Entscheidungen erörterte er die Rechtslage hinsichtlich der Hauptwohnsitzbefreiung, des Verlustausgleichs und des Werbungskostenabzugsverbots bei Liegenschaftsveräußerungen. Anschließend folgten Ausführungen zum Inflationsabschlag und zum Grundanteil bei bebauten Grundstücken, wobei auf die Grundwertverordnung näher eingegangen wurde. Nach ausführlichen Erläuterungen zur aktuellen BFG-Rechtsprechung bezüglich gemischt genutzter Gebäude wurden noch andere Judikate, unter anderem zum AfA-Satz, zu den fiktiven Anschaffungskosten und dem Wohnungsgebrauchs- und Fruchtgenussrechts erörtert. Abschließend wurde eine Entscheidung des VwGH thematisiert, die die Einbringung eines Gebäudes unter Zurückbehaltung des Grund und Bodens bei gleichzeitiger Einräumung eines Baurechts zum Inhalt hatte.

Im Anschluss folgte ein Vortrag von StB Dr. Erik Pinetz LL.M., MSc (Ernst & Young) welcher aktuelle Entscheidungen zur Gruppenbesteuerung thematisierte. Den Beginn seines Vortrags bildete eine Entscheidung über abweichende Bilanzstichtage bei der Begründung und Auflösung einer Unternehmensgruppe (VwGH 26. 7. 2017, Ro 2016/13/0007). Nach ausführlicher Behandlung der Begründung des VwGH zu dieser Rechtsprechung ging er zur jüngsten Rechtsprechung betreffend Umwandlungen von Gruppenmitgliedern innerhalb der Mindestbestandsdauer über (VwGH 31. 5. 2017, Ro 2016/13/0002). Gegenstand letzterer Entscheidung war, dass die Gruppe mit den anderen Gruppenmitgliedern auch nach der Umgründung fortbestand, woraufhin sich die Frage stellte, ob es sich um eine gruppeninterne Vermögensübertragung handelte. Ausstehende Siebentelbeträge aus Teilwertabschreibungen vor Gruppeneintritt bildeten den Sachverhalt der nachfolgend erörterten Entscheidung (VwGH 31. 5. 2017, Ro 2015/13/0024). Der VwGH war vor die Frage gestellt, ob TWA-Siebentel Vorgruppenverluste oder laufende, operative Verluste darstellen. Weiters präsentierte der Referent eine interessante VfGH-Entscheidung zum Thema der Verfassungskonformität der umfassenden Amtshilfe als Voraussetzung für ausländische Gruppenmitglieder (VfGH 15. 3. 2017, E 134/2016). Zum Abschluss seines Vortrages widmete sich Pinetz der Verlustzurechnung bei ausländischen Gruppenmitgliedern mit umfassender Körperschaftsteuerbefreiung (VwGH 20. 10. 2016, 2014/13/0029).



Prof. Bergmann behandelte Fragen des BMF-Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlasses

Abendveranstaltungen

Der letzte Vortrag von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA (JKU) behandelte Fragen des BMF-Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlasses. Eingangs wurden dabei zunächst das Ausgangsproblem, die historische Entwicklung sowie die gesetzlichen Eckpunkte des § 4 Abs 12 EStG dargestellt. Sodann wurde der im BMF-Erlass verankerte Grundsatz der Einmalerfassung einschließlich dessen Ausnahmen erörtert. Im Anschluss widmete sich Bergmann ausführlich der Subkontentechnik. Im Speziellen wurden dabei die Mindestsubkontengliederung und die sechs denkbaren Subkonten näher behandelt. Anschließend ging der Referent zu der interessanten Praxisfrage des eingeschränkten Wahlrechts über und erörterte dabei unter anderem die Organzuständigkeit zur Wahlrechtsausübung sowie die Möglichkeit einer nachträglichen Umqualifikation. Abgerundet wurde der Vortrag mit den Themen der erstmaligen Ermittlung der Innenfinanzierung und der Betriebsprüfung sowie dem „Inkrafttreten“ und der Adaptierung bereits eingereicherter Evidenzkonten.

Aktuelles zur Umsatzsteuer

Der am 13. 12. 2017 abgehaltene dritte Veranstaltungstermin war dem Thema „Aktuelles zur Umsatzsteuer“ gewidmet.

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc. (JKU) behandelte in seinem Vortrag die Zusammenschlussbefreiung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG als (bis dato) für Banken und Versicherungen bedeutsam(st)e Möglichkeit zur Umsatzsteuerplanung. Der Referent erläuterte eingangs die EuGH-Rechtsprechung bis zum Jahr 2017, bevor er die Ergebnisse der mit Spannung erwarteten Urteilen des EuGH in den Rechtssachen *DNB Banka*, *Aviva* und *Kommission/Deutschland* zur Auslegung der Zusammenschlussbefreiung des Art 132 Abs 1 lit f MwStSyst-RL präsentierte. Demnach fallen Dienstleistungen von Zusammenschlüssen, deren Mitglieder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich oder im Versicherungswesen ausüben, die keine dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten darstellen, nicht unter die Befreiungsbestimmung. Zudem stellte der EuGH in der Rechtssache *Kommission/Deutschland* klar, dass eine Beschränkung der Zusammenschlussbefreiung auf bestimmte Berufsgruppen (etwa Ärzte) richtlinienwidrig ist. Tratlehner folgerte daraus abschließend, dass die nationale Umsetzung der Zusammenschlussbefreiung im ersten Teil von § 6 Abs 1 Z 28 UStG keine unionsrechtliche Grundlage besitze und daher in dieser Form nicht aufrechterhalten werden kann. Betroffene Steuerpflichtige können jedoch bis zu einer (erforderlichen) legislativen Änderung durch den nationalen Gesetzgeber weiterhin von der Befreiungsbestimmung Gebrauch machen.



Dr. Pfeiffer referierte zu den „Highlights aus dem UStR-Wartungserlass 2017“

Im Anschluss referierte Dr. Sebastian Pfeiffer, LL.M. (BMF) über die Highlights aus dem UStR-Wartungserlass (Begutachtungsentwurf). Im Rahmen der laufenden Wartung wurde insbesondere die aktuelle Judikatur der Höchstgerichte (VwGH/EuGH) berücksichtigt und Änderungen durch das AbgÄG 2016 (BGBl I Nr 117/2016) eingearbeitet. Pfeiffer präsentierte und erläuterte die wesentlichsten Änderungen wie zB den Umstand, dass die ertragsteuerliche Substanzabgeltung Entgelt des Vorbehaltsfruchtgenussberechtigten für eine sonstige Leistung des zivilrechtlichen Eigentümers darstellt (UStR 2000 Rz 3). In den Ausführungen zur Organschaft (UStR 2000 Rz 234 und 237) wurden die Erkenntnisse des VwGH vom 21. 12. 2016, 2012/13/0047 sowie vom 23. 11. 2016, Ro 2014/15/0031 eingearbeitet. Des Weiteren wurden die

Aussagen des EuGH-Urteils in der Rechtssache *L.Č. IK* aufgenommen. Demnach fordern die UStR von (Sub-)Unternehmern, die in der Vergangenheit Leistungen steuerfrei an Personen erbracht haben, die nicht unmittelbar Versender oder Empfänger waren, keine aufwendigen (Rechnungs-)Berichtigungen für die Vergangenheit und geben bis Beginn des Jahres 2019 Zeit, auf die neue Vorgehensweise umzustellen. Neben einer Klarstellung, dass Bitcoins grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegen (UStR 2000 Rz 759) wurden im Hinblick auf die aktuelle VwGH-Judikatur die Aussagen zur Steuerbefreiung für Schulen und ähnlichen Einrichtungen (UStR 2000 Rz 876) angepasst. Abschließend präsentierte Pfeiffer die Neuerungen zu gebrochenen Güterbeförderungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen (UStR 2000 Rz 3982), wonach unter anderem klargelegt wird, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch bei einer gebrochenen (also zwischen Lieferer und Abnehmer geteilten) Warenbewegung zwischen zwei Mitgliedsstaaten vorliegen kann.

Der letzte Vortrag von WP/StB Dr. Hannes Gurtner (LeitnerLeitner) behandelte Fragen zur Zukunft der europäischen Mehrwertsteuer. Dabei wurde zunächst auf den Hintergrund der geplanten Änderungen des europäischen MwSt-Systems eingegangen. Neben den (unionsrechtlichen) Rechtsgrundlagen und seinen Erläuterungen zum „Einheitlichen Mehrwertsteuer Raum“, welcher in einem zweiphasigen Verfahren umgesetzt werden sollte, präsentierte Gurtner auch die geplanten Sofortmaßnahmen zur Verbesserung des bestehenden MwSt-Systems. Diese Sofortmaßnahmen wie eine Vereinfachung und Harmonisierung im Bereich der „Konsignationslager“, einheitliche Regelungen bei Reihengeschäften und einheitliche Regelungen für Transportnachweise sollten jedoch nur für „zertifizierte Steuerpflichtige“ (ab 1. 1. 2019) anwendbar sein. Den Abschluss seines Vortrages bildeten die geplanten Änderungen zum E-Commerce, den MwSt-Sätzen sowie Ausführungen zum umfassenden Reformpaket für KMU.

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen

stehen online unter <http://www.jku.at/steuerrecht> zum Download zur Verfügung.

Aktuelle Steuerrechtsjudikatur

Der vierte und letzte Vortragsabend des vergangenen Wintersemesters fand am 17. 1. 2018 statt und war „Aktueller Steuerrechtsjudikatur“ gewidmet.

Eröffnet wurde die Veranstaltung mit einem Vortrag von Mag. Bernhard Renner (BFG) zu aktueller Rechtsprechung des BFG. Der Referent behandelte dabei etwa Themen wie die Hauptwohnsitzbefreiung in der ImmoESt, Liebhaberei bei einer GmbH und außergewöhnliche Belastungen. Im Kontext mit außergewöhnlichen Belastungen erläuterte Renner etwa die aktuelle Rechtslage betreffend die Vererblichkeit des Verlustabzuges (BFG 19. 10. 2017, RV/2100354/2017), welcher im Allgemeinen dazu dient, dass eine Verrechnung von Einkünften des Steuerpflichtigen mit von ihm in der Vergangenheit erzielten Verlusten möglich ist. Verluste die ein Rechtsvorgänger erlitten hat, beeinträchtigen aber grundsätzlich nicht die Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers, weshalb keine steuersubjektübergreifende Berücksichtigung existiert. Daher ist eine Regelung, die einem Erben (der nicht Betriebsnachfolger) ist, dies ermöglichen würde, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig. Ein Erbe (der nicht Rechtsnachfolger des verlustzeugenden Betriebs) ist) kann somit aufgrund seiner bloßen Stellung als Erbe die Verluste des Erblassers bei der Ermittlung seines Einkommens nicht in Form von Verlustvorträgen geltend machen (VwGH 25. 4. 2013, 2010/15/0131).



Richter und Professoren unter sich beim Vortragsabend zur „Aktuellen Steuerrechtsjudikatur“



Abendveranstaltungen



Der nächste Vortrag wurde von Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn (VwGH) zu aktueller VwGH-Rechtsprechung gehalten. Zorn referierte dabei über diverse Fälle aus den Bereichen Verfahrensrecht und materielles Steuerrecht. Hervorgehoben seien etwa die verfahrensrechtlichen Erläuterungen betreffend die Wiederaufnahme bei bereits unrichtigem Bescheid (VwGH 18. 12. 2017, Ra 2016/15/0071). Gemäß § 303 Abs 1 lit b BAO kann ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen wiederaufgenommen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Solch eine Voraussetzung wäre etwa das Hervorkommen von neuen Tatsachen. Der VwGH hat im Rahmen dessen erwogen, dass es dafür unschädlich ist, dass das Finanzamt bei Erlassung des ursprünglichen Bescheids andere, bereits bekannte Tatsachen rechtlich unrichtig behandelt hat und daher schon seinerzeit einen rechtswidrigen Bescheid erlassen hat.

Als letzter Vortragender fungierte StB Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz (JKU/VfGH/LeitnerLeitner), der aktuelle Einblicke in die Steuerrechtsjudikatur des VfGH gewährte. Ein besonderes Augenmerk wurde vom Referenten dabei auf die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der ImmoEST gelegt. So erfolgte etwa mit dem Erkenntnis VfGH 3. 3. 2017, G 3-4/2017 die Aufhebung des sogenannten Inflationsabschlags im Sinne des § 30 Abs 3 zweiter Teilstrich EStG idF BGBl I Nr 112/2012. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum 1. StabG 2012 (ErlRV 1680 BlgNR 24. GP, 9) zufolge, sollte mit dem Inflationsabschlag eine Berücksichtigung der inflationsbedingten Wertsteigerung im Rahmen der Einkünfteermittlung stattfinden. Zwar wurde die Bestimmung vom Gesetzgeber im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/16 (BGBl I Nr 118/2015) zwischenzeitlich bereits aufgehoben, doch stand die Bestimmung – auf die Vergangenheit beschränkt – weiterhin in Geltung. Der VfGH befand die Bestimmung als gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßend und hob daher auch die bis 31. 12. 2015 geltende Regelung auf. Neben diesem Fall ging Achatz auch noch auf Themen wie Abfertigungen von AG-Vorständen, Fragen der Rückwirkung, die Werbeabgabe und einige weitere hochinteressante Rechtsprechungsthemen ein.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA, Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber bzw Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

Ausblick

Im aktuellen Sommersemester 2018 stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen

„Praxisfragen des Vorsteuerabzugs“
(20.03.2018)

„Brexit und ausgewählte Vorhaben der Österreichischen Ratspräsidentschaft“
(11.04.2018)

„Frühjahreslegistik 2018 – erste Schritte zur Umsetzung des Regierungsprogrammes“
(25.04.2018) und

„Ausgewählte Fragen aus der aktuellen Steuerlegistik“
(13.06.2018)

auf dem Programm.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.